



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

 Ergeht an:
 Handelsgericht Wien

 Riemergasse 7
 1011 Wien

 Ihre Zahl/Nachricht vom
 15 Cg 122/91-11
 8. 5. 1992

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Rp 132/92/Bti/AHj

 Bitte Durchwahl beachten
 Tel. 501 05/ 4203
 Fax 502 06/ 259

 Datum
 08. 05. 92

 Betreff
 Schriftlichkeit von Generalvertreter-Ex-
 klusivverträgen für ein ganzes Land im
 Großhandel mit Büro- und Schreibmaschinen,
 Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sicherlich eine Vertragssitte im Großhandel mit Büro- und Schreibmaschinen besteht, Generalvertreterverträge mit Exklusivität für ein ganzes Land schriftlich zu errichten; der Umkehrschluß hieraus, daß solche bloß mündlich geschlossene Verträge mangels Schriftform handelsüblicherweise nicht rechtsverbindlich seien, erscheint jedoch nicht angebracht. Ein Handelsbrauch, der für die Gültigkeit solcher Verträge die Schriftform erfordert, kann sohin nicht festgestellt werden.

Der zur Einsicht übermittelte dg Akt 15 Cg 122/91 wird beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
 Für den Generalsekretär:

Anlage (1 Akt)